

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Stadt Gundelsheim  
Gemarkung Gundelsheim

## Bebauungsplan "Ehemaliges Konservengelände"

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim hat in öffentlicher Sitzung am 28.02.2024 den Bebauungsplan "Ehemaliges Konservengelände" sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Westen : durch die Eisenbahnstraße bzw. den St. Georgs Weg,
- im Norden : durch die K2159,
- im Osten : durch die Heilbronner Straße,
- im Süden : durch ein gewerblich genutztes Grundstück.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



**Der Bebauungsplan sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan "Ehemaliges Konservengelände" einschließlich der Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Stadt Gundelsheim - Bauamt - während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich kann der Bebauungsplan im Internet auf der Homepage der Stadt Gundelsheim unter <https://www.gundelsheim.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplaene/aktuelle-verfahren> eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen. Darüber hinaus wird, die für die Festsetzung relevante, nicht öffentlich zugängliche technische Norm (DIN 4109-1) im Rathaus der Stadt Gundelsheim zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gundelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gundelsheim, den 11.03.2024

Heike Schokatz  
Bürgermeisterin